Falter Zeitgeschichte / Nr. 3 | bpb: Bundeszentrale für politische Bildung

Wahlrecht in Deutschland

05.07.1792 Wahl des römisch-deutschen Königs
1792 wählen die acht Kurfürsten Franz II. zum letzten römisch-deutschen König. Dem Kurfürstenkollegium steht seit dem 14. Jahrhundert das alleinige Recht zur Wahl des Königs des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. In der Goldenen Bulle von 1356 ist zudem festgelegt, dass jeder reichsfreie Landesfürst das passive Wahlrecht innehat.

24.02.1793 Erste Volkswahl
Als im Verlauf der Französischen Revolution französische Truppen in das Erzbistum Mainz eindringen, rufen ihre deutschen Sympathisanten die „Mainzer Republik" aus. Allen Männern steht das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht ist an die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Die Wähler müssen sich vor der Wahl öffentlich zum Prinzip der Volkssouveränität bekennen.

19.11.1808 Preußische Städteordnung
Das Königreich Preußen wird nach der Niederlage gegen Napoleon grundlegend reformiert. Männliche Bürger, die ein Haus besitzen oder als „unangesessene" Bürger über ein bestimmtes Einkommen verfügen, dürfen nun ihre Stadtverordneten selbst wählen. Jeder Bürger hat eine Stimme und darf mit dieser direkt für oder gegen einen Kandidaten stimmen. Gewählt werden darf jeder stimmfähige Bürger, wobei zwei Drittel der Gewählten über ein Haus verfügen müssen. Die Bürger wählen nicht nach Ständen, sondern allgemein und geheim.

08.06.1815 Deutsche Bundesakte
Auf dem Wiener Kongress wird der Deutsche Bund ins Leben gerufen. Obwohl die restaurativen Kräfte den Gedanken der Volkssouveränität durch das Prinzip der Fürstensouveränität verdrängen wollen, wird in Artikel 13 der Gründungsurkunde des Deutschen Bundes, der Deutschen Bundesakte, festgelegt: „In allen Bundesstaaten wird eine Landständige Verfassung stattfinden."

30.01.1816 Allgemeines Männerwahlrecht in Sachsen–Weimar–Eisenach
Als erster deutscher Staat erhält das Großherzogtum Sachsen–Weimar–Eisenach 1816 eine Landständige Verfassung, in der die Bildung einer Ständeversammlung angeordnet wird. Jeder Stand wählt seine eigenen Vertreter. Im Gegensatz zum Adel dürfen die übrigen Einwohner des Staates ihr aktives Wahlrecht nicht direkt, sondern nur über Wahlmänner ausüben. Das aktive Wahlrecht steht nur Männern zu und ist an den Besitz eines Hauses oder der bürgerlichen Rechte gebunden. Zum Abgeordneten darf nur gewählt werden, wer zudem über ein bestimmtes Einkommen verfügt und der christlichen Religion angehört.

17.10.1817 Wartburgfest
Auf dem Wartburgfest der deutschen Burschenschaften werden im Oktober 1817 Forderungen nach der Einführung einer konstitutionellen Monarchie im Deutschen Bund laut. Ziel ist die Schaffung eines deutschen Nationalstaats auf Grundlage des Prinzips der Volkssouveränität und die Wahl einer nationalen Volksvertretung.

22.08.1818 Verfassung des Großherzogtums Baden
Die Verfassung von Baden sieht die Wahl eines Landesparlaments vor. Stimmberechtigt ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und als Bürger im Wahlkreis ansässig ist. Frauen sind wie Gesinde und Bedienstete vom Wahlrecht ausgeschlossen. Auch können die Bürger ihre Vertreter nicht direkt wählen. Zum Abgeordneten kann nur gewählt werden, wer einer christlichen Konfession angehört, das 30. Lebensjahr vollendet hat und über ein Mindestkapital von 10.000 Gulden verfügt.

05.06.1823 Konstituierung der Provinziallandtage in Preußen
Auch in Preußen werden Forderungen nach politischer Mitsprache laut. In den preußischen Provinzen werden daher Landtage eingerichtet. Die entsprechende Verordnung vom Juni 1823 sieht jedoch für das aktive wie passive Wahlrecht sehr hohe Besitzanforderungen vor. Bei den Wahlen zum Rheinischen Provinziallandtag im Jahr 1830 dürfen von den 31.596 Einwohnern♀ im Landkreis Düsseldorf nur 246 Einwohner♀, also 0,7 %, wählen.

27.05.1832 Hambacher Fest
Auf dem Hambacher Schloss kommen im Mai 1832 knapp 30.000 Menschen zusammen, um für Selbstbestimmung und gleiche politische Rechte zu demonstrieren. Der Initiator, Philipp Jakob Siebenpfeiffer, spricht sich generell für ein allgemeines, aktives Männerwahlrecht aus: „Alle unsere Wahlgesetze sind nichts als armselige Behelfe für die politische Unmündigkeit, Stelzen, Krücken, Laufbänder, deren alle diejenigen nicht bedürfen, welche gesunde gerade Beine haben."

07.11.1838 Landgemeindeordnung Königreich Sachsen
Bei Gemeinderatswahlen im Königreich Sachsen wird auch Frauen das aktive Wahlrecht zuerkannt. Sie dürfen ihre Stimme jedoch nur persönlich abgeben, solange sie unverheiratet sind. Das Wahlrecht ist für Männer wie für Frauen an den Besitz eines Grundstücks gebunden. Auch in Bayern und mehreren Großherzogtümern des Deutschen Bundes dürfen Frauen ihren Gemeindevertreter selbst wählen.

05.03.1848 Heidelberger Versammlung
Am 5. März 1848 treffen sich in Heidelberg 51 vor allem liberale und radikal-demokratische Parlamentarier. Die Einführung eines allgemeinen Wahlrechts wird zu einem Hauptbestandteil ihrer Forderungen. In ihrer Erklärung fordern sie daher „eine nach der Volkszahl gewählte Nationalvertretung".

18.05.1848 Wahl zur Nationalversammlung
Zur Nationalversammlung dürfen erstmals alle volljährigen, selbständigen männlichen Staatsangehörigen wählen und gewählt werden. Als Vertreter werden vor allem lokale Honoratioren gewählt. Was unter einer „selbständigen Person" zu verstehen ist, kann jeder Staat des Deutschen Bundes für sich entscheiden. Teilweise werden Arbeiter und Dienstboten als nicht-selbständig aufgefasst. Auch das Wahlverfahren ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich ausgestaltet.

02.03.1849 Abstimmung über das erste deutsche Wahlrecht
Die Nationalversammlung hat nicht nur die Aufgabe, eine Verfassung auszuarbeiten, sondern auch ein Wahlgesetz für die Bestellung der Abgeordneten des ersten gesamtdeutschen Parlaments zu entwickeln. Die Mehrzahl der Abgeordneten stimmt gegen eine Beschränkung des Wahlrechts auf Bundesebene. Es wird ein allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Männerwahlrecht beschlossen.

30.05.1849 Dreiklassenwahlrecht in Preußen
Nach der Niederschlagung der Revolution wird in Preußen das Dreiklassenwahlrecht eingeführt, nach dem das Stimmgewicht eines Wählers seiner sozialen und vor allem wirtschaftlichen Stellung entspricht. Dafür sind die Wähler einer Gemeinde in drei Steuerklassen aufgeteilt. Die wenigen Bürger, die die meisten Steuern zahlen, bilden die erste Klasse. Diese wählen jedoch gemeinsam genauso viele Wahlmänner wie die vielen Angehörigen der dritten Klasse. Auch müssen die Wähler nun den Namen des Kandidaten, für den sie sich entschieden haben, laut nennen. Allerdings steht jedem männlichen Preußen, unabhängig von seinem Einkommen, mit Vollendung des 24. Lebensjahres das aktive Wahlrecht zu.

12.04.1862 Arbeiter-Programm des ADAV
Der Arbeiterführer Ferdinand Lassalle präsentiert am 12. April 1862 in Berlin sein „Arbeiter-Programm" mit der Hauptforderung nach einem allgemeinen, gleichen und direkten Männerwahlrecht. Ein Jahr später gründet er den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein (ADAV), eine Vorgängerpartei der heutigen SPD.

Mai 1863 Gespräche zwischen Bismarck und Lassalle zum Wahlrecht
Der preußische Ministerpräsident Otto von Bismarck wendet sich zunehmend vom Dreiklassenwahlrecht ab, da dieses vor allem den liberalen Parteien nutzt. Bismarck wird zum Verfechter allgemeiner und gleicher Wahlen, von denen er sich eine konservative Mehrheit verspricht. Seine Hoffnung ruht dabei vor allem auf den Arbeitern aus den ländlichen Gebieten. Zu diesem Zweck trifft sich Bismarck im Mai 1863 mehrfach im Geheimen mit Lassalle.

16.04.1867 Verfassung des Norddeutschen Bundes
Nach dem Sieg Preußens über Österreich gründet das Königreich Preußen den Norddeutschen Bund. In dessen Verfassung heißt es in Artikel 20: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor." Erstmals ist kein männlicher Bürger aufgrund seiner sozialen Stellung vom Wahlrecht ausgeschlossen. Aktives und passives Wahlrecht sind nur noch an die Staatsbürgerschaft und an die Vollendung des 25. Lebensjahres gebunden. Jeder Wähler erhält eine Stimme.

08.08.1869 Eisenacher Programm der SDAP
Die neu gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei (SDAP) beschließt auf ihrem ersten Parteitag das Eisenacher Programm. Darin fordert sie eine Senkung des Wahlalters auf 20 Jahre und eine Ausweitung der Grundsätze des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Männerwahlrechts auf die Wahl der Landtage und der Gemeindevertretungen.

1870–1871 Deutsch-Französischer Krieg

16.04.1871 Verfassung des Deutschen Reiches
Nach dem Sieg über Frankreich wird das Deutsche Reich ausgerufen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wird ohne substanzielle Änderungen übernommen. Es gilt nun im gesamten Deutschen Reich das allgemeine, direkte und geheime Männerwahlrecht und das Verfahren der absoluten Mehrheitswahl mit Stichwahl.

27.05.1875 Gothaer Programm der SAP
Da die Wahlen zum Reichstag an einem Werktag stattfinden, können nicht alle Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAP) fordert daher in ihrem Gothaer Programm, dass der Wahltag ein Sonn- oder Feiertag sein müsse.

26.01.1876 Einsetzung der Wahlprüfungskommission
Im Jahr 1876 wird im Reichstag eine Wahlprüfungskommission eingesetzt, die bei Wahlbeschwerden aus dem Volk oder bei Einsprüchen von Reichstagsabgeordneten tätig wird. Ihre Arbeit führt dazu, dass Wahlrechtsverletzungen geahndet und Wahlen für ungültig erklärt und wiederholt werden.

21.02.1887 Reichstagswahl
Die SPD erzielt bei der Reichstagswahl 1887 zwar 30.000 Stimmen mehr als die konservative Deutsche Reichspartei, sie bekommt aber ganze 30 Mandate weniger. Schuld daran sind die ungleichen Wahlkreisgrößen. Aufgrund der starken Binnenwanderung vom Land in die Städte leben in den einzelnen Wahlkreisen unterschiedlich viele Wahlberechtigte. Trotzdem wählen bevölkerungsstarke ebenso wie bevölkerungsschwache Wahlkreise jeweils nur einen Abgeordneten.

20.10.1891 Erfurter Programm der SPD
Die SPD spricht sich auf ihrem Erfurter Parteitag als erste deutsche Partei für das Frauenwahlrecht aus. Außerdem fordert sie aufgrund der negativen Auswirkungen der Mehrheitswahl den Wechsel zur Verhältniswahl und bis zu deren Einführung eine Neueinteilung der Wahlkreise.

13.02.1895 Antrag der SPD zum Frauenwahlrecht
Die SPD-Fraktion bringt erstmals im Deutschen Reichstag einen Antrag zur Einführung des Frauenwahlrechts ein. Der Antrag wird jedoch von den anderen Parteien abgelehnt. Der Vorsitzende der SPD, August Bebel, stellt klar: „Es geht auf die Dauer nicht, daß die Hälfte der Nation (...) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist."

01.01.1902 Deutscher Verein für Frauenstimmrecht
In Hamburg wird von Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann der „Deutsche Verein für Frauenstimmrecht" gegründet. Dessen Ziel ist die volle politische Gleichberechtigung der Frau.

28.04.1903 Einführung von Wahlkabine und Stimmkuvert
In der Verfassung des Deutschen Reichs ist zwar das Recht auf geheime Wahlen festgeschrieben, aber es treten immer wieder Wahlrechtsverletzungen auf. Dies ist auch deshalb möglich, weil es keine amtlichen Stimmzettel und keine Wahlkabinen gibt. So unterscheiden sich die Stimmzettel oft in Größe, Farbton oder Material. Der Reichstag beschließt die verbindliche Einführung von Wahlkabinen und amtlichen Stimmkuverts.

16.07.1906 Einführung der Verhältniswahl im Königreich Württemberg
Im Königreich Württemberg wird durch die Verfassungsreform von 1906 erstmalig in Deutschland das Verhältniswahlsystem eingeführt. Die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart und der beiden Landeswahlkreise erfolgt nun nach dem Prinzip einer verhältnismäßigen Verteilung von Stimmen und Mandaten (und nicht mehr nach dem Mehrheitsprinzip).

19.03.1911 Internationaler Frauentag
Mehr als eine halbe Million Frauen protestieren weltweit am ersten Internationalen Frauentag für die Einführung des Stimmrechts für Frauen; allein in Berlin gehen 45.000 auf die Straße.

04.06.1913 Standardisierung der Wahlurnen
Als Wahlurnen kommen vor allem in ländlichen Gebieten auch Zigarrenkisten, Kochtöpfe, Hutschachteln oder Bierkrüge zum Einsatz. Wahlvorsteher können Wahlurnen verwenden, die so bemessen sind, dass die Stimmzettel in der Reihenfolge liegen bleiben, in der sie eingeworfen wurden. Im Apri 1913 beschließt daher der Deutsche Reichstag konkrete Standards für die Beschaffenheit von Wahlurnen.

1914–1918 Erster Weltkrieg

24.08.1918 Reform des Wahlsystems auf Reichsebene
Die Reichsregierung gibt den zunehmenden Forderungen nach einer besseren Repräsentation der überbevölkerten, städtischen Großwahlkreise nach. Im August 1918 wird das Reichstagswahlgesetz entsprechend reformiert. In den Großwahlkreisen der städtischen Ballungsräume wird die Verhältniswahl eingeführt.

12.11.1918 Aufruf des Rates der Volksbeauftragten
Nach der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 erfolgt drei Tage später der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten, der eine Art Übergangsregierung darstellt. Festgelegt werden die Wahlrechtsgrundsätze für die anstehenden Wahlen. Insgesamt werden drei zentrale wahlrechtliche Neuerungen erlassen: die Einführung der Verhältniswahl, die Verwirklichung des Frauenstimmrechts und die Senkung des aktiven Wahlalters auf 20 Jahre.

11.08.1919 Verkündung der Weimarer Reichsverfassung
In der Reichsverfassung von 1919 werden die wahlrechtlichen Neuerungen festgeschrieben. Das aktive und passive Wahlrecht haben nun alle über 20 Jahre alten Frauen und Männer. Der Reichstag, aber auch Landtage und Gemeindeparlamente, gehen aus allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen hervor. Die Abgeordneten müssen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Zudem muss der Wahltag ein Sonntag oder ein Feiertag sein.

27.04.1920 Neues Reichswahlgesetz
Das reine Verhältniswahlsystem führt dazu, dass sehr viele Stimmen nicht verrechnet werden können. Da Mandate nur auf Wahlkreisebene verteilt werden, bekommen viele Parteien für ihre Stimmen keine Mandate. Dieser Verzerrung der Wahlgleichheit soll durch die automatische Verhältniswahl entgegengewirkt werden. Ab nun wird einer Partei für 60.000 Wählerstimmen „automatisch" ein Mandat zugeteilt. Das passive Wahlalter wird von 20 auf 25 Jahre angehoben.

31.12.1923 Einführung des amtlichen Stimmzettels
Auch bei den ersten Reichstagswahlen der Weimarer Republik werden die Stimmzettel immer noch von den Parteien an die Wahlberechtigten verteilt. Durch Änderung des Reichswahlgesetzes wird 1923 der amtliche Stimmzettel eingeführt, der die Namen aller Parteien und deren Kandidaten♀ aufführt und in den Wahllokalen ausliegt.

29.03.1925 Wahl des Reichspräsidenten
Erstmals in ihrer Geschichte dürfen die Deutschen ihr Staatsoberhaupt direkt wählen.

05.03.1933 Reichstagswahl 1933
Die Wahlen in der Endphase der Weimarer Republik sind zunehmend überschattet von blutigen Straßenkämpfen und politischem Terror. Adolf Hitler ist seit dem 30. Januar 1933 Reichskanzler. Mitglieder von KPD und SPD werden im Vorfeld der anstehenden Reichstagswahl bedroht, verfolgt und verhaftet.

14.07.1933 Gesetz gegen die Neubildung von Parteien
Unter dem Zwang der Nazi-Diktatur wird das Wahlrecht zur Wahlpflicht. Formell bleibt auch im Dritten Reich das Wahlrecht der Weimarer Republik bestehen. Nach dem Verbot von SPD und KPD und der Auflösung der übrigen Parteien kandidiert nur noch die NSDAP bei Reichstagswahlen. Durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien wird Frauen indirekt das passive Wahlrecht entzogen, da die NSDAP seit ihrer Gründung keine Frauen als Kandidatinnen aufstellt.

1939–1945 Zweiter Weltkrieg

30.06.1946 Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlungen
Nach dem Ende der Nazi-Diktatur und dem Zusammenbruch Deutschlands beginnt der politische Wiederaufbau zunächst in den Ländern und Gemeinden. Die ersten demokratischen Wahlen auf Landesebene erfolgen im Juni 1946 im neu gegründeten Württemberg-Baden und im Freistaat Bayern. Die Abgeordneten stehen vor der Aufgabe, eine neue Landesverfassung auszuarbeiten und die ersten Landtagswahlen vorzubereiten.

23.05.1949 Grundgesetz
Mit Gründung der Bundesrepublik und der Verabschiedung des Grundgesetzes gelten nun auch auf Bundesebene wieder die zuvor erkämpften Wahlrechtgrundsätze. In Artikel 38 des Grundgesetzes wird nach den Erfahrungen der Nazi-Diktatur der Grundsatz der freien Wahl festgeschrieben. Das aktive Wahlrecht wird ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gewährt.

15.06.1949 Bundeswahlgesetz
Jeder Wähler♀ erhält eine Stimme. Gewählt wird nach der personalisierten Verhältniswahl. Durch die Möglichkeit, über Wahlkreise und Parteilisten zu kandidieren, werden Elemente der Persönlichkeitswahl in das Verhältniswahlsystem integriert. Für die Teilnahme an der Mandatsvergabe gilt erstmals eine Hürde („Sperrklausel"). Da nach muss eine Partei entweder fünf Prozent der Gesamtstimmenzahl in einem Bundesland erreichen oder ein Wahlkreismandat (Direktmandat) erringen, um an der Mandatsverteilung teilnehmen zu können.

08.07.1953 Erst- und Zweitstimme
Vor der zweiten Bundestagswahl wird das Bundeswahlgesetz geändert. Die Wahlberechtigten bekommen zwei Stimmen: eine Erststimme für den Wahlkreisbewerber♀ und eine Zweitstimme für die Liste der Parteien (in dem jeweiligen Bundesland). Die Fünf-Prozent-Klausel (Sperrklausel) gilt nun bundesweit.

15.03.1956 Verschärfung der Sperrklausel
Abermals wird die Sperrklausel verschärft. Ab jetzt benötigen Parteien, um an der Mandatsverteilung teilnehmen zu können, entweder bundesweit fünf Prozent der Zweitstimmen oder drei Wahlkreismandate.

31.07.1970 „Mehr Demokratie wagen"
Die sozial-liberale Koalition unter Willy Brandt setzt durch Änderung des Grundgesetzes das aktive Wahlalter von 21 auf 18 Jahre und das passive Wahlalter auf 21 Jahre herab. 1975 wird auch das passive Wahlrecht an die Volljährigkeit geknüpft.

18.03.1990 Wahl zur DDR-Volkskammer (Parlament)
Bei der ersten und gleichzeitig letzten Parlamentswahl in der DDR, die demokratischen Grundsätzen entspricht, beträgt die Wahlbeteiligung 93,38 %.

07.02.1992 Vertrag von Maastricht
Mit dem Vertrag von Maastricht wird in der Europäischen Union die Unionsbürgerschaft eingeführt. Jeder Bürger♀ besitzt nun ein aktives und passives Wahlrecht für Kommunal- und Europawahlen. Dieses Recht dürfen die Bürger♀ der EU (jeweils im eigenen Land) in allen Mitgliedstaaten ausüben.

10.03.2002 „Ich will wählen"
Im März 2002 startet die Petitions-Kampagne „Ich will wählen", die sich für ein Wahlrecht für Kinder einsetzt, damit deren Interessen besser vertreten werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags empfiehlt 2004, die Petition den Fraktionen vorzulegen. Der Antrag wird jedoch abgelehnt.

13.07.2004 Panaschieren und Kumulieren in Hamburg
Während in den meisten Bundesländern Kumulieren – das Abgeben mehrerer Stimmen für einen oder mehrere Kandidaten♀ derselben Liste – und Panaschieren – das Verteilen der Stimmen auf Kandidaten♀ verschiedener Listen – bei Kommunalwahlen möglich ist, ist diese Form der Stimmabgabe für Landtags- und Bundestagswahlen unbekannt. In Hamburg gelingt es 2004 jedoch einer Volksinitiative, Kumulieren und Panaschieren einzuführen.

02.10.2005 Nachwahl im Wahlkreis Dresden I
Bei der Nachwahl zur Bundestagswahl 2005 in Dresden wird erstmals die Problematik des sogenannten negativen Stimmgewichts sichtbar. Ein negatives Stimmgewicht liegt dann vor, wenn bei einer Partei ein Stimmengewinn zu einem Mandatsverlust oder wenn ein Stimmenverlust zu einem Mandatsgewinn führt. Das kann dann passieren, wenn Listenverbindungen verschiedener Landesverbände einer Partei bestehen und Überhangmandate zustande kommen.

05.12.2006 Volksbegehren in Bremen
Auch in Bremen ist 2006 ein Volksbegehren erfolgreich, das das bestehende Wahlrecht zur Bürgerschaftswahl reformiert. Die Wähler♀ haben nun fünf Stimmen, die sie kumulieren und panaschieren können.

03.07.2008 Urteil zum negativen Stimmgewicht
Das Bundesverfassungsgericht erklärt den Effekt des negativen Stimmgewichts für verfassungswidrig, da dieser die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl „in eklatanter Weise" verletze. Der Gesetzgeber wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

28.10.2009 Bremen senkt Wahlalter auf 16 Jahre
Bremen beschließt als erstes Bundesland die Ausweitung des aktiven Wahlrechts auf 16- und 17-Jährige bei Landtagswahlen.

25.07.2012 Urteil zum neuen Bundeswahlgesetz
Die im Bundestag vertretenen Parteien versuchen, das Problem des negativen Stimmgewichts zu lösen, und scheitern. Das Bundesverfassungsgericht erklärt das bestehende Wahlrecht für nichtig. Deutschland hat erstmals in seiner Geschichte kein gültiges Wahlrecht.

21.02.2013 Ausgleich von Überhangmandaten
Zur Bundestagswahl 2013 verabschiedet der Deutsche Bundestag ein neues Wahlgesetz. Um den Effekt des negativen Stimmgewichts zu vermeiden, sollen nun sämtliche Überhangmandate ausgeglichen werden. Überhangmandate einer Partei werden so automatisch zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien, was zu einer deutlichen Vergrößerung des Parlaments führen kann.

— Legende

Zeichenerklärung:
♀ = steht für die weibliche Form des vorangehenden Begriffs

Begriffe:

Absolutes Mehrheitswahlsystem In einem Wahlkreis ist der Kandidat♀ gewählt, welcher die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der Stimmen, auf sich vereinigen kann.

Absolute Monarchie Das Oberhaupt (König♀, Fürst♀, etc.) besitzt die alleinige Staatsgewalt und untersteht nicht einmal den von ihm erlassenen Gesetzen.

Aktives und Passives Wahlrecht Bezeichnet das Recht eines Bürgers♀, zu wählen und selbst gewählt zu werden.

Allgemeine Wahl Unter der Allgemeinheit der Wahl ist das Recht zu verstehen, unabhängig von Herkunft, Vermögen, Religion oder Geschlecht an Wahlen aktiv oder passiv teilzunehmen.

Freie Wahl Die „Freiheit der Wahl" bedeutet, dass die Wahlwerbung, die Auswahl der zu Wählenden und vor allem die Wahlentscheidung ungehindert und ohne Beeinflussung möglich sind.

Geheime Wahl Der Grundsatz der geheimen Wahl soll sicherstellen, dass jeder Wähler♀ seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

Gleiche Wahl Unter die „Gleichheit der Wahl" fallen sowohl die Forderung nach dem gleichen Zählwert als auch die Forderung nach dem gleichen Erfolgswert der Stimme. So soll jeder Bürger♀ zum einen die gleiche Stimmenzahl haben, unabhängig davon, wie reich er♀ ist oder welche soziale Stellung er♀ innehat. Zum anderen soll jeder Bürger♀ die gleiche Chance haben, mit seiner Stimme die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums zu beeinflussen.

Konstitutionelle Monarchie Bezeichnet eine Form der Monarchie, in der die Rechte des Oberhaupts durch eine Verfassung eingeschränkt werden. In der Regel muss sich das Oberhaupt seine Macht mit einem Parlament teilen.

Landständige Verfassung Landständige Verfassungen sollen die Mitwirkung der relevanten Bevölkerungsgruppen (Stände) bei der Ausübung der Staatsgewalt sichern. Der Grad der politischen Mitwirkung und die Wahlberechtigung waren in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes unterschiedlich ausgestaltet.

Relatives Mehrheitswahlsystem In einem Wahlkreis ist der Kandidat♀ gewählt, welcher die meisten Stimmen gewinnt, d.h. mehr Stimmen als jeder andere Kandidat♀ auf sich vereinigt.

Repräsentative Demokratie Bezeichnet ein politisches System, in dem die politischen Entscheidungen durch gewählte Volksvertreter♀ und nicht direkt durch das Volk getroffen werden.

Sperrklausel (Fünf-Prozent-Hürde) Die Sperrklausel verhindert, dass es zu einer Parteien-Zersplitterung in einem Parlament kommt. Für Wahlen zum Bundestag sowie zu Europa- und Landtagswahlen und verschiedenen Kommunalwahlen gilt die Fünf-Prozent-Hürde. Eine Partei muss mindestens fünf Prozent der abgegebenen Zweitstimmen erhalten, um im Bundestag vertreten zu sein. Parteien mit geringerem Stimmenanteil werden bei der Verteilung der Mandate nicht berücksichtigt, es sei denn, sie erringen mindestens drei Direktmandate.

Stichwahl Erhält bei einer absoluten Mehrheitswahl keiner der Kandidaten♀ die absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten♀ statt.

Unmittelbare Wahl Wahlen sind unmittelbar, wenn die Bürger♀ direkt, also ohne eine Zwischenstufe in Form von Wahlmännern♀, über die Zusammensetzung des Parlaments entscheiden dürfen.

Verhältniswahlsystem Um den Willen der Wähler♀ möglichst exakt abzubilden, werden die Sitze im Parlament entsprechend dem Stimmenverhältnis der Parteien verteilt. So sollte im Idealfall eine Partei mit 20 % der Stimmen auch 20 % der Parlamentssitze erhalten.

Volkssouveränität Nach diesem Prinzip ist allein das Volk Träger der Staatsgewalt und die Quelle der Herrschaftslegitimation.

Wahlrechtsgrundsätze In der Bundesrepublik Deutschland wird das Wahlrecht durch die in Artikel 38 Grundgesetz festgelegten fünf Wahlrechtsgrundsätze näher ausgestaltet. Wahlen müssen danach allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein.

Wahlsystem Darunter ist das Verfahren zu verstehen, nach dem die Kandidaten- oder Parteipräferenzen der Bürger♀ in Stimmen und die Stimmen in Mandate übertragen werden.

— Impressum

—*Herausgeberin:* Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, www.bpb.de
—*Autoren:* Ulrich von Alemann, Jens Walther, Universität Düsseldorf
—*Redaktion:* Iris Möckel (verantwortlich), bpb
—*Gestaltung:* Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln, www.leitwerk.com
—*Illustrationen:* Katharina Plass, Anika Takagi
—*Druck:* media production bonn GmbH
—*Urheberrechte:* Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden.
—*Redaktionsschluss:* August 2013, Bestell-Nr. 5.434, ISBN 978-3-8389-7084-4

— Hinweise der Redaktion:
1. Die Zeitleiste zum Herunterladen finden Sie hier: www.bpb.de/falter
2. Kritik, Lob, Anregungen bitte an: feedback-falter@bpb.de

Klebefläche